

Vereinbarung

entsprechend Organisationserlass des Bundeskanzlers gem.

~~§ 9 der GO der Bundesregierung vom 06. Mai 2025, Ziffer XIII~~

zwischen

dem Bundeskanzleramt (BKAmt), dem Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung
(BMDS) und dem Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Präambel

Der Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 regelt unter Ziffer XIII Folgendes: „Das Bundesministerium für Digitales und Staatsmodernisierung erhält ferner die **Zuständigkeit für einen Zustimmungsvorbehalt für alle wesentlichen IT-Ausgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung** mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und der Sicherheits- und Polizeiaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, des Bundesnachrichtendienstes sowie der Steuerverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen; **das Nähere zum Zustimmungsvorbehalt regelt eine Vereinbarung.**“

Dazu schließt das BKAmt mit dem BMDS und dem BMF folgende Vereinbarung. Die Vereinbarung konkretisiert die Vorgaben aus dem Organisationserlass und enthält allgemeine Regelungen zum Verfahren. Sie soll allen Ressorts bekanntgegeben werden, damit diese transparent die Entscheidungsgrundlagen zur Ausübung des Zustimmungsvorbehalts sowie das Verfahren nachvollziehen.

§ 1 Zuständigkeiten und Befugnisse

Die Befugnisse des Beauftragten der Bundesregierung für Informationstechnik in Bezug auf die Richtlinien für den Einsatz der Informationstechnik in der Bundesverwaltung gehen auf das BMDS über.

Gemäß Ziffer XIII des Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 erhält das BMDS die Zuständigkeit zur Ausübung eines Zustimmungsvorbehalts zu IT-Vorhaben für alle wesentlichen IT-Ausgaben der unmittelbaren Bundesverwaltung mit Ausnahme des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung und der Sicherheits- und Polizeiaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, des Bundesnachrichtendienstes sowie der Steuerverwaltung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen.

Nach Maßgabe dieses Organisationserlasses konkretisiert diese Vereinbarung die Zuständigkeiten und Befugnisse des BMDS zur Ausübung des Zustimmungsvorbehalts, insbes. die wesentlichen IT-Ausgaben festzulegen.

§ 2 Zweck

Dieser Zustimmungsvorbehalt dient dem Ziel, Mittel für die Digitalisierung der unmittelbaren Bundesverwaltung effektiver und effizienter einzusetzen: Redundanzen sollen vermieden, Standards und Plattformansätze ressortübergreifend eingehalten werden.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) IT-Ausgaben sind solche, die im Haushaltsplan des Bundes gem. § 11 (2) Nr. 2 BHO aufzuführen sind und sämtliche Investitions- und Sachmittel für IT-Infrastruktur, IT-Services und Digitalisierungsvorhaben, IT-Betrieb, IT-Hard- und -Software und -Dienstleistungen (z.B. Schulungen oder externe Unterstützungsleistungen) umfassen.
- (2) Wesentliche IT-Ausgaben sind Ausgaben für Vorhaben zu Informations- und Digitalisierungstechnologien, die
 1. einen Schwellenwert überschreiten
oder
 2. unabhängig von ihrer Höhe strategischen Aufgaben dienen. Strategische Aufgaben sind dabei derzeit insbesondere:
 - a) Die Bereitstellung leistungsfähiger IT- und Kommunikationsinfrastruktur sowie IT-Technologie des Bundes.

- b) Die Bereitstellung von Anwendungen der Gemeinsamen IT des Bundes.
- c) Die Gewährleistung oder Stärkung der Cybersicherheit der Bundesverwaltung.
- d) Die Einführung und Nutzung moderner digitaler Technologien von erheblicher Tragweite.
- e) Digitalisierungsprogramme der Bundesverwaltung.
- f) IT-Projektvorhaben des jeweiligen Koalitionsvertrags.

(3) Der Schwellenwert entsprechend Absatz 2 Ziffer 1 sowie die IT-Vorhaben i. S. des Absatz 2 Ziffer 2 werden vom BMDS festgelegt und im Haushaltaufstellungsrundschreiben des BMF bekannt gegeben. Für den Haushalt 2027 beträgt der Schwellenwert gemäß Absatz 3 für Finanzmittel zur Prüfung von IT- und Digitalisierungsvorhaben 500.000 EUR in einem Haushaltsjahr oder mit einem Gesamtvolumen von 3.000.000 EUR.

§ 4 Verfahren

(1) Als wichtige Datengrundlagen für die Implementierung des Zustimmungsvorbehalts dienen die IT-Rahmenplanungen der Bundesbehörden. Die Ressorts stellen dem BMDS nach dessen Maßgabe hierzu alle Informationen zu IT-Ausgaben auch für ihre Geschäftsbereiche bereit. Insbesondere sind dazu sämtliche IT-Vorhaben über ITR4Web 2.0 zu erfassen und bereitzustellen.

(2) Das BMDS wird den Zustimmungsvorbehalt pragmatisch und bürokratiearm wahrnehmen. Behörden sollen durch das BMDS befähigt werden, Vorhaben passfähig in die IT des Bundes zu planen und umzusetzen. BMDS wird zusätzlich zum Zustimmungsvorbehalt weitere Maßnahmen z. B. mittels Datenanalysemethoden ergreifen, um die bereits bestehenden zentralen IT-Angebote in die breite Behördennutzung zu überführen oder weitere Effizienzpotenziale aufzudecken.

Es wird zur Wahrnehmung des Zustimmungsvorbehalts die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen schaffen und sachgerechte Verfahrensweisen etablieren.

(3) Der Zustimmungsvorbehalt wird durch das BMDS als Prozess vor, während und nach der Haushaltaufstellung aufgesetzt. In einem dem Haushaltaufstellungsverfahren vorgelagerten IT-fachlichen Prozess wird das BMDS die IT-Vorhaben der Ressorts auf Grundlage der gemäß Absatz 1 zur Verfügung gestellten Informationen einer Vorhabenprüfung (Pre-Checks) unterziehen. Es kann IT-Vorhaben mit wesentlichen IT-Ausgaben identifizieren, bewerten und mit Auflagen versehen. Im anschließenden Haushaltaufstellungsverfahren werden Anmeldungen der Ressorts bei BMF für durch das BMDS als wesentlich identifizierte IT-Ausgaben nur berücksichtigt, sofern das jeweilige Ressort mit der Anmeldung bzw. der Vorlage der haushaltsbegründenden Unterlagen schriftlich bestätigt, dass

die Zustimmung des BMDS zu der geplanten Maßnahme vorliegt. Näheres wird das BMF in Abstimmung mit dem BMDS im Haushaltaufstellungsroundschreiben bei Kapitel „Ausgaben für Informations-technik“ regeln und auch für die folgenden Bundeshaushalte – jeweils in Absprache mit dem BMDS – modifizieren. Nach Abschluss des Haushaltaufstellungsverfahrens sind die Bewertungen und etwaige Auflagen des BMDS von den Ressorts auch im Rahmen der Vorhabenumsetzung (Beschaffung inkl. Beschaffungscontrolling, Vertragsmanagement, Inbetriebnahme und Distribution) zu beachten.

§ 5 Unterstützende Instrumente

Es besteht Einvernehmen darüber zu prüfen, spätestens für die Aufstellung des Bundeshaushalts 2028 die Umsetzung des Zustimmungsvorbehalts durch zusätzliche Instrumente zu unterstützen.

§ 6 Evaluationsklausel

Die Umsetzung wird im dritten Jahr nach Inkrafttreten durch das BMDS evaluiert.

Für das BMDS

Berlin, den 27.11.2025

(Name)

Staatssekretär

Für das BKAmT

Berlin, den 27.11.2025

(Name)

Staatssekretär

Für das BMF

Berlin, den 27.11.2025

(Name)

Staatssekretär